

Satzung der HANFFASER Geiseltal eG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital.....	2
§ 3 Generalversammlung	4
§ 3a – Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenz-Versammlung.....	5
§ 3b – Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung	6
§ 3c – Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	7
§ 4 Vorstand	7
§ 5 Aufsichtsrat	8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung.....	9
§ 7 Bekanntmachungen.....	10

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: HANFFASER Geiseltal eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Mücheln-Stöbnitz.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Arbeit, des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (4) Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb und die Entwicklung des Hanf-Produktionsstandortes Mücheln-Stöbnitz, sowie Anbau und Verarbeitung von Hanf. Des Weiteren die Herstellung und Entwicklung ökologischer Baustoffe, neuer Anwendungsbereiche und neuer Konzepte der Verwendung von Hanf. Insbesondere Veredlung von Hanffasern und Verarbeitung in textilen und technischen Wertschöpfungsketten.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und die Zulassung durch den Vorstand.

(2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:

a) natürliche Personen, die ein Beschäftigungsverhältnis mit der Genossenschaft haben;

b) andere natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die mit der Genossenschaft wirtschaftlich verbunden sind, sei es im dauerhaften landwirtschaftlichen Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, in der Verarbeitung, in der Vermarktung, durch gemeinsame technische Entwicklungen oder durch gemeinsame produktive Projekte;

c) andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen) an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.

(3) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

(4) Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000,- €. Die Pflichtbeteiligung für Mitglieder beträgt 2 Anteile = 2.000,- €. Eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte der Geschäftsanteile kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.

(7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(8) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

(9) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

(10) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder einem Mitglied des Aufsichtsrates durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Rechte juristischer Personen werden durch zu deren Vertretung befugte Personen wahrgenommen.

(4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(5) Soweit die Genossenschaft investierende Mitglieder hat, dürfen die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder nicht mehr als 20 % der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten. Investierende Mitglieder haben aber die gleichen Rede- und Antragsrechte in der Generalversammlung.

(6) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände.

(7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Generalversammlung ist insbesondere hinsichtlich der gefassten Beschlüsse gemäß § 47 GenG zu protokollieren.

§ 3a – Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenz- Versammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das

Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 3b – Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 3a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3c – Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal drei Mitgliedern. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Genossenschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.

(2) Der Vorstand ist von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreit, ihm ist die Befugnis erteilt, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(3) Der Vorstand hat bei Aufnahme des 21. Mitglieds den Aufsichtsrat zu informieren. Der Aufsichtsrat hat spätestens zu diesem Zeitpunkt ein zweites Vorstandsmitglied zu bestellen und dessen Amtszeit zu bestimmen. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(6) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig.

(7) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Mitgliedschaft oder einzelne Anteile können mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

(6) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 2) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Urfassung vom 30.03.2022,
Mücheln, den 29.12.2022